

Kreistag
am 15.12.2025
TOP öffentlich

Abfallwirtschaftsbetrieb

Aktenzeichen: AWB-8700-

18.11.2025

Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen mit geringen Asbestgehalten; Anpassungsbedarf aufgrund der Vorgaben des StMUV vom 11.09.2025; Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung

Anlage(n):

Änderungssatzung zur AbfGS

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentum Fürstentum (Abfallgebührensatzung - AbfGS).

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Auf der Bauschuttdeponie Jesenwang werden jährlich etwa 3.200 t reiner Betonabbruch und Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel) – größtenteils mit Putzanhaftungen - angenommen. Bisher konnten aus beiden Abfallarten mittels Brecher- und Siebanlage Sekundärbaustoffe hergestellt werden. Es wurde RC-Beton in der Körnung 0-16 mm hergestellt, der für den Straßen- und Wegebau oder als Füllmaterial verwendet wurde. Aus dem Ziegelmateriale wurde Ziegelsplitt und Ziegelsand hergestellt. Beide Produkte wurden als Zusatzmaterial für Dachbegrünungen oder Beimengung für Pflanzgranulate verwendet.

Nun hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit einem Rundschreiben vom 11. September Hinweise für einen praxisgerechten Umgang mit gering asbesthaltigen Abfällen gegeben. Klargestellt wurde unter anderem, ab welchem Beurteilungswert Bau- und Abbruchabfälle als „asbestfrei“ oder „geringfügig asbesthaltig“ eingestuft werden und dass geringfügig asbesthaltige Kleinmengen künftig auch ohne weitere Betrachtung und Analytik auf einer Deponie entsorgt werden müssen (siehe dazu: https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfalle/faq_asbest/index.htm). Damit hat sich der Freistaat gegen eine Umsetzung des Merkblattes LAGA M 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – der Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle entschieden. Zudem gilt laut REACH- VO (europäische Chemikalienverordnung (EG) Nr. 1907/2006), Anhang XVII, Nr. 6 ein restriktives Verbot von Asbest beim Inverkehrbringen von Produkten. Das Verbot bezieht sich auf absichtlich zugesetzte Fasern.

Die neuen Regelungen haben folgende Auswirkungen auf die Anlieferung bei der Bauschuttdeponie bzw. für die Produktion von Recyclingmaterial:

Asbest war ursprünglich sehr beliebt, da es günstig war und Materialien damit hitzebeständiger, haltbarer und widerstandsfähiger gemacht werden konnten. Deshalb wurde es, besonders in den Jahren 1950 bis zum Verbot im Oktober 1993, in über 3.000 Produkten verarbeitet, d. h. ihnen absichtlich zugesetzt. Typische Einsatzbereiche waren dabei u.a. Innen- und Außenputze, Sockelputze usw. Beim Rückbau von Betonbauwerken kann deshalb Beton mit asbesthaltigen Spannhül- sen oder Abstandshaltern anfallen.

Bei Bau- und Abbruchabfällen, die auf der Bauschuttdeponie Jesenwang – entweder von Kleinanlie- ferern oder Containerdiensten angeliefert werden - kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Anlieferung eine Vorerkundung und Entfrachtung asbestverdächtiger Anhaftungen vorausging. Dem Material ist eine mögliche Asbestbelastung bei Sichtkontrollen auch nicht anzusehen. Bei An- haftungen von Putz oder Spachtelmasse muss daher automatisch eine geringe Asbestbelastung an- genommen werden (Generalverdacht). Eine nachträgliche Bestimmung von Asbest in den einzelnen Haufwerken wäre nur zur Bestätigung nach erfolgter Vorerkundung und Asbestentfrachtung möglich und für den AWB folglich sehr aufwendig und kostenintensiv.

Der AWB kann deswegen bei seinen Recyclingbaustoffen nicht zweifelsfrei sicherstellen, dass nur asbestfreie Mengen (und ggf. mineralische Rohstoffe mit < 0,010 Masseprozent Asbestgehalt) auf- bereitet und wieder in Verkehr gebracht werden. Deshalb muss die Produktion eingestellt und das angelieferte Material (Beton – Ziegel) als gering asbesthaltiger, nicht gefährlicher Abfall eingestuft und auf einer Deponie (Klasse DK 0) beseitigt werden. Die aktuell geltenden Gebühren sind nicht mehr kostendeckend und müssen auf die Gebühr für die Ablagerung auf einer DK-0-Deponie ange- hoben werden:

Laut § 4 Abs. 15 Nrn. 1 – 3.3 der Abfallgebührensatzung betragen die Gebühren bei Anlieferungen von

reinem Ziegel (Ziegelsteine, Dachziegel) derzeit 9,-- € / pro t

reinem Betonabbruch, Teile bis inkl. 50 cm derzeit 9,-- € pro t

reinem Betonabbruch, Teile >50 cm derzeit 18,-- € pro t

die Pauschale bei

Anlieferungen von ≤ 100 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von < 5 t beträgt derzeit 5,- €

bei Anlieferungen von ≤ 200 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 5 t und < 30 t beträgt der- zeit 5,- €

Pauschale bei Anlieferungen von ≤ 400 kg und einem Fahrzeuggesamtwicht von ≥ 30 t beträgt derzeit 5,40 €

Da die Anlieferungen in der Regel Anhaftungen enthalten, wird vorgeschlagen, das Wort „**reinem**“ jeweils zu streichen und die Gebühren in **§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf 50,-- €** anzuheben und die entsprechenden Pauschalen (für Anlieferungen unterhalb der eichrechtlich zulässigen Min- destlast der Fahrzeugwaage) einzufügen.

Weil größere Betonteile auf der Bauschuttdeponie vor dem Einbau mittels Bagger und Meißel zer- kleinert und Bewehrungen entfachtet werden müssen, muss die Gebühr in **§ 4 Abs. 15 Satz 1 Nr. 3** wegen des höheren Aufwandes **auf 59,-- €** angehoben und die Pauschalen entsprechend ange- passt werden.

Die Gebühren sind kostendeckend und decken den Aufwand, der dem AWB bei einem Einbau inkl. späterer Rekultivierungsmaßnahmen auf seiner eigenen DK-0-Deponie (hier ist die Ablagerung von unbelasteten bzw. gering schadstoffhaltigen Inertabfällen möglich – niedrigste Deponieklasse) entsteht.

Ergänzend ist dazu anzumerken, dass für die Entsorgung/Verwertung von Bauabfällen (sofern nicht überlassungspflichtig) grundsätzlich ein Markt besteht. Die langkreiseigenen Abgabemöglichkeiten sind sowohl platz-, und kapazitätsmäßig als auch personell begrenzt und sollten deshalb nur als Reservesystem gesehen werden. Anlieferer, die einen Nachweis über die Asbestfreiheit ihrer Abbruchabfälle führen können, sind nicht überlassungspflichtig und könnten ihre Abfälle auch bei entsprechenden Fachfirmen entsorgen.

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

WA am 27.11.2025

Vermerk: Dem Referenten für Wertstoffe, Abfall und GfA, Herrn Drexler, zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die im Sachvortrag näher erläuterten Maßnahmen entstehenden Mehrkosten werden durch höhere Anliefergebühren ausgeglichen.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: ☐ positiv* ☐ negativ* ☐ keine

*sowohl positiv als auch negativ - Erläuterung siehe Begründung

Positiv:

- Bei der Deponierung asbestbelasteter Bauabfälle werden enthaltene Asbestfasern mit mineralischem Material abgedeckt und dadurch eine Rückkehr in den Stoffkreislauf verhindert.
- Keine durch Transporte verursachten CO₂-Emissionen mehr, da die Abfälle in der eigenen Deponie beseitigt werden können.

Negativ:

- Keine Herstellung und Verwendung von RC-Baustoffen mehr und damit ein größerer Bedarf an primären Baustoffen
- Asbest ist nicht biologisch abbaubar.
- Das derzeit in Bayern noch vorhandene, ohnehin schon knappe Restvolumen von DK-0-Deponien wird schneller verbraucht. Auf der Bauschuttdeponie in Jesenwang z. B., kann derzeit noch ca. 20.000 m³ DK-0-Material eingebaut werden, durch die erhöhten Ablagerungsmengen reduziert sich die Restlaufzeit entsprechend schneller.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag